



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Wir liefern ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

Alle hier aufgeführten Klauseln sind bindend. Zulässig sind lediglich Abweichungen, die ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

Die Gültigkeit aller auf den Drucksachen des Käufers abgedruckten Sonderklauseln oder allgemeinen Klauseln lehnen wir ausdrücklich ab. Allein die Tatsache, dass der Käufer seine Beziehungen mit uns fortsetzt, gilt als Verzicht auf diese Klauseln und als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Selbstverständlich gelten eventuelle Abweichungen nur für den Auftrag, auf den sie sich beziehen, und haben keine Gültigkeit für die Zukunft.

Sie werden im Übrigen stringent angewandt. Die übrigen Bestimmungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen werden davon nicht berührt.

Die eventuelle Nichtanwendung der einen oder anderen Klausel wird lediglich geduldet und impliziert keinesfalls den Verzicht auf eine spätere Anwendung der betreffenden Klausel.

Alle telefonisch erteilten Aufträge werden nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt.

Jede Bestellung ist ein eigener Auftrag.

All unsere Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lüttich, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Alle Bestellungen, insbesondere Bestellungen mit Lieferung frei Bestimmungsort und Bestellungen, die in erster Linie in der Lieferung von Importprodukten auf Rechnung des Kunden bestehen, werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung geltenden Kosten für Transport, Zoll, Importgenehmigungen, Konsulatsrechnungen, Ursprungsbescheinigungen etc. angenommen.

Jede Erhöhung eines dieser Posten kann eine entsprechende Anpassung unseres Preises nach sich ziehen.

2. QUALITÄT UND WARENABNAHME

A) Da es sich um Waren handelt, die nicht 1A sind (Überwalmenge), muss die Warenbeschaffenheitsprüfung vor dem Versand erfolgen. Die Verkaufsbestätigung gilt für den Käufer als Aufforderung, die Ware oder ihre Verpackung zu überprüfen. Tut der Käufer dies nicht, ist keine spätere Reklamation zulässig. Der Versand der Ware gilt auf jeden Fall als definitive Warenabnahme. Außerdem gilt die Verkaufsbestätigung für den Käufer als Aufforderung, per Telex die Kennzeichnung der Teile vor dem Verpacken in Gegenwart beider Parteien zu verlangen. Wird dies nicht getan, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht mehr geltend machen, dass diese Kennzeichnung fehlt. Folglich kann der Käufer den Verkäufer auf keinen Fall zu einer Inspektion der Ware im Bestimmungshafen zwingen. Wenn der Käufer sich über einen verborgenen Mangel beschwert, muss er dem Verkäufer bei seiner Reklamation unter Vorlage entsprechender Nachweise mitteilen, für welchen Zweck die

Ware letztendlich bestimmt ist. Andernfalls gelten die verborgenen Mängel als nicht ausreichend erwiesen.

B) Verborgene Mängel einer Ware und die Rücknahme dieser Ware und Ersetzung durch fehlerfreie Ware ohne jede Entschädigung wird nur anerkannt, wenn die Herstellerfabrik den verborgenen Mangel für begründet hält.

C) Wenn eine Lieferung ganz oder teilweise nach Überprüfung der Ware wegen eines Fehlers begründetermaßen abgelehnt wird, kann der Käufer nur den Austausch des fehlerhaften Teils innerhalb einer normalen, von uns festzulegenden Frist verlangen; er kann von uns keinerlei Erstattungen oder Schadenersatzleistungen für Verzögerungen oder einen erlittenen Schaden fordern.

D) Unsere Werkstoffe sehen normal aus und entsprechen der üblichen Herstellung. Wir bieten keine Garantie gegen Oxidation, die während des Versands in offenen oder geschlossenen Waggons auftreten kann.

E) Alle Produkten werden brutto für netto Gewicht fakturiert. Das Wiegen, bei dem der Kunde zugegen sein kann, erfolgt immer beim Beladen. Im Streitfall gelten ausschließlich die Angaben auf den Warenbegleitscheinen oder den Empfangsbescheinigungen der Transporteure.

F) Die Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer hat keine Auswirkungen auf die zwischen den Vertragsparteien bereits fälligen Verbindlichkeiten.

3. LIEFERFRISTEN

Angesichts der Unwägbarkeiten der Herstellung sind die angegebenen Lieferfristen nur Richtwerte. Selbst wenn im Vertrag ausnahmsweise ausdrücklich eine feste Frist vorgesehen wird, ist der Verkäufer zu keiner Entschädigung verpflichtet, falls es zu einer erheblichen Verzögerung kommt.

Der Verkauf wird durchgeführt und abgewickelt, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, welche die Herstellung oder Lieferung behindern. Jede Art von Krieg, Aufstand, Streik oder Aussperrung, völliger oder teilweiser Zerstörung unserer Werke oder Lager, Maschinenschäden, Brennstoffmangel, Unterbrechungen oder Schwierigkeiten beim Transport etc. gelten als höhere Gewalt. In diesen Fällen können wir für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung unserer Vertragspflichten nicht haftbar gemacht werden.

In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, die Frist für die Erfüllung des Vertrags um den Zeitraum zu verlängern, welcher der Dauer der Behinderung entspricht.

Die Lieferfristen laufen ab dem Tag, an dem wir die Annahme des Auftrags regulär und vollständig bestätigen.

Außer im Falle ausdrücklicher, regulärer Garantien sind die Liefertermine nicht verbindlich. Die Nichteinhaltung des festgelegten Termins berechtigt nicht zu Schadenersatzforderungen oder zur Stornierung der Aufträge.

Auf jeden Fall wird unsere Lieferverpflichtung bis zur Zahlung der vereinbarten Summen rechtswirksam aufgeschoben.

Falls eine Frist offiziell garantiert wurde, ist die Entschädigung, die für die Verzögerung gefordert werden kann, auf 0,5 % des Kaufpreises der nicht gelieferten Ware pro Woche beschränkt, maximal gilt jedoch eine Pauschale von 5 % des Kaufpreises.

Diese Entschädigung wird nur fällig, wenn die Verzögerung durch unser Verschulden verursacht wird und der Kunde nachweist, dass ihm tatsächlich und unmittelbar ein Schaden in mindestens dieser Höhe entstanden ist.

Wenn die Lieferung durch das Verschulden des Kunden verzögert wurde, sehen wir uns nur gehalten, diese innerhalb einer normalen, angemessenen Frist auszuführen, die unseren übrigen Verpflichtungen und denen unserer Lieferanten Rechnung trägt.

Wenn eine Ware nach Ablauf einer Frist von 15 Arbeitstagen nach der Bereitstellung (d. h. der in unserer Verkaufsbestätigung genannten Frist) nicht vom Kunden abgerufen (franko) oder abgeholt (ab Werk) wurde, wird der Kunde (per Fax, E-Mail, Post) darüber in Kenntnis gesetzt, dass die betreffende Ware von uns an seine übliche Hauptadresse versendet wird.

Wenn wir uns aus firmeninternen Gründen gezwungen sehen, auf den Versand im oben beschriebenen Sinne zu verzichten, werden dem Kunden ab diesem Termin Lagerkosten in Höhe von 1 € pro gelagerter Tonne und pro Woche in Rechnung gestellt.

Aus denselben Gründen können wir den Auftrag nach eigenem Ermessen auch ganz oder für den noch zu liefernden Teil stornieren oder den Kunden zwingen, diese Lieferung in Empfang zu nehmen. Dazu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Die vertraglich vereinbarten Abholungen müssen proportional zur Laufzeit der Verträge erfolgen.

4. AUSFÜHRUNG

A) Wenn der Käufer nach Abschluss eines Auftrags seinen sämtlich als wesentlich geltenden Verpflichtungen, insbesondere was die Abholungs- und Zahlungsfristen angeht, nicht nachkommt, sind wir berechtigt, diesen ohne vorherige Ankündigung oder Aufforderung durch einen Verfallsvertrag im Eilverfahren zu stornieren; die Gerichte müssen lediglich eine Auflösung feststellen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt.

B) Wenn sich die Kreditwürdigkeit des Käufers verschlechtert, behalten wir uns das Recht vor, auch nach der Teilausführung eines Auftrags vom Käufer die Sicherheiten zu verlangen, die wir für die ordnungsgemäße Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen für geeignet halten. Weigert sich der Käufer, dieser Forderung nachzukommen, sind wir berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

Eigentumsvorbehalt:

A) Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass wir uns abweichend von Artikel 1583 des Zivilgesetzbuchs das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Zinsen und eventueller Unkosten vorbehalten. In der Zwischenzeit verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Verpfändung der Ware, insbesondere als Sicherheit für ein Darlehen auf den Firmenwert.

Trotz des in dieser Klausel vorgesehenen Eigentumsvorbehalts gehen alle Gefahren bezüglich der verkauften Ware bei Unterzeichnung des Vertrags auf den Käufer über.

B) Auch im Falle einer von uns veranlassten Vertragsauflösung sind wir berechtigt, alle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, die uns durch die Verzögerung oder den Schaden, der durch die Auflösung entstanden ist, zustehen.

C) Alle Fälle höherer Gewalt, die unsere Lieferanten von ihren Verpflichtungen entbinden, entbinden auch uns von unseren Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden. Wenn die Lieferung der bestellten Ware aufgrund nationaler Kontingentierungen, europäischer Richtlinien oder zollbehördlicher Maßnahmen nicht

möglich ist, gilt dies im Rahmen des Vertrags ebenfalls als höhere Gewalt.

D) Alle Fälle höherer Gewalt können ausschließlich zu unseren Gunsten geltend gemacht werden. Ohne unsere Zustimmung kann der Kunde die Aufträge weder für storniert erachten noch sich anderswo auf unsere Rechnung eindecken. Ebenso wenig sind wir verpflichtet, uns von einem anderen Werk beliefern zu lassen.

E) Wir behalten uns auch während der Ausführung eines Auftrags das Recht vor, vom Kunden eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Weigert er sich, dieser Forderung nachzukommen, sind wir berechtigt, den Auftrag durch einen Verfallsvertrag im Eilverfahren zu stornieren und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.

F) Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn wir dem Käufer eine Bestätigung erteilt haben; dies gilt auch für Aufträge, die über unsere Verkaufsgesellschaften abgewickelt werden.

5. BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

A) Reklamationen sind schriftlich beim kaufmännischen Dienst unter Angabe folgender Punkte einzureichen:

- Referenznummern des betreffenden Materials
- Bestellnummer
- Angabe der betreffenden Menge
- Aufgetretenes Problem
- Foto und/oder repräsentative Probe des Problems
- Name des zuständigen Sachbearbeiters

Im Falle einer Reklamation von sichtbaren, bei Annahme des Materials feststellbaren Mängeln (während des Transports beschädigte Produkte, schadhafte, unsachgemäße und/oder ungesicherte Verpackung, Kondensation (thermischer Schock)) muss der Kunde den CMR-Frachtbrief / Lieferschein überdies zwingend „mit einem Vorbehalt versehen“, indem er darauf deutlich den oder die Gründe für diesen „Vorbehalt“ vermerkt.

Eine Reklamation aus den in diesem Paragraph erwähnten Gründen wird nicht anerkannt, wenn der Kunde keine Kopie des betreffenden, deutlich „mit einem Vorbehalt versehenen“ CMR-Frachtbriefes / Lieferscheines vorlegen kann.

B) Außer im Falle gegenteiliger Anweisungen von unserer Seite werden unsere Mitarbeiter das angezeigte Problem bei jeder Reklamation vor Ort überprüfen.

Das betreffende Material muss deshalb für unsere Mitarbeiter bereitgehalten werden und darf ohne deren schriftliche Zustimmung nicht bearbeitet (umgeformt oder verschrottet) werden.

C) Lagerungsbedingte Reklamationen (Korrosion, Weißrost) werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang in Ihrem Lager angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden so geartete Reklamationen nicht mehr akzeptiert.

D) Materialien der Kategorie 2. Wahl, 3. Wahl oder geringer, die unverändert verkauft werden (Export), können auf Anfrage vor dem Versand in unserem Werk in Augenschein genommen werden (vom Kunden oder einer vom Kunden beauftragten Person). Spätere Reklamationen sind dann jedoch ausgeschlossen.

E) Wird die Reklamation akzeptiert und das Material zurückgenommen, stellt der kaufmännische Dienst von Mosacier dem Kunden eine Rücknahmeanzeige aus. Lieferungen, die ohne vorherige Einwilligung an Mosacier zurückgeschickt werden, werden nicht angenommen bzw. nicht abgeladen.

F) Gegebenenfalls von Mosacier bewilligte Entschädigungen beschränken sich grundsätzlich auf einen Teilwert der Ware und umfassen auf keinen Fall eventuelle Produktionskosten.

6. VERSAND

Der Transport der Ware erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

A) Falls vom Kunden nicht rechtzeitig umfassende Anweisungen eingehen und die Formalitäten erfüllt werden, die von uns gefordert werden können, behalten wir uns das Recht vor, die Ware an die Adresse des Käufers zu versenden.

Der Transport der Ware erfolgt grundsätzlich obligatorisch und automatisch auf Rechnung und Gefahr des Käufers und wir übernehmen keine Haftung dafür, selbst wenn FOB- oder CIF-Preise vereinbart wurden.

Bei vollständigem oder teilweisem Verlust, Transportschäden oder Verzögerung oder bei allen anderen transportbedingten Schäden hat der Empfänger seine Regressansprüche gegenüber dem Transporteur geltend zu machen und darf auf keinen Fall die Zahlung an Mosacier verweigern, kürzen oder aufschieben.

B) Bei der Ausfuhr per Schiff wird die Verladung auf das Schiff durch von uns angewiesene Vertreter vorgenommen. Der Kunde verpflichtet sich formell, diesen Vertretern die auf deren Namen als Verloader ausgestellten Verladegenehmigungen zur freien Verfügung zu überlassen.

C) Sollte die versendete Ware im Verladehafen aus irgendeinem Grund nicht auf das Schiff verladen worden sein und die Verladung in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind unsere Vertreter und wir berechtigt, automatisch alle zum Schutz der Ware sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter der vollen Verantwortung sowie auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei einem solchen Verladeaufschub oder einer Verladeverzögerung ist der gesamte Rechnungsbetrag unverzüglich fällig.

D) Wie im Hafen von Antwerpen üblich geht unser Auftrag bei FOB-Verkäufen nicht über die Bereitstellung am Kai im Einzugsbereich des Schiffs hinaus. Der Käufer ist gehalten, rechtzeitig den genauen Tag und die Stelle anzugeben, an welche die Ware zur Verladung gebracht werden muss.

Bei Ankunft der Ware muss diese Stelle zugänglich sein und es muss genügend Platz für die Lieferung vorhanden sein, andernfalls gehen die Kosten für Wartezeiten oder zusätzlich erforderliche Verladevorgänge wie den Transport mit Lkw oder das Heranbringen der Ware zu Lasten des Käufers.

Außerdem gilt die FOB-Lieferung als abgeschlossen, wenn wir aufgrund einer Anordnung der Hafenbehörden gezwungen sind, die Lieferung am Kai an einer angewiesenen Stelle bereitzustellen, unabhängig davon, wie weit diese vom Exportschiff entfernt ist.

E) Unsere FOB-Preise verstehen sich für die Ausfuhr mit Hochseeschiffen, die Kosten für die Verladung auf alle anderen Schiffe gehen zu Lasten des Käufers.

7. ZAHLUNG

A) Alle Waren sind zahlbar in Lüttich in unseren Geschäftsräumen, auch wenn wir Wechsel auf unsere Kunden ziehen, welche keine Ausnahme von dieser Klausel darstellen, immer zugänglich sind und keine Schuldumwandlung bewirken.

Unsere Preise werden in Euro angegeben und basieren auf der Währungsparität oder dem Eurokurs zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistungen oder Lieferungen.

Eventuelle Preisanpassungen werden von uns automatisch bei Rechnungsstellung durchgeführt, ohne dass sie von uns vorher angekündigt werden müssen.

Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.

B) Beanstandungen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum vorzubringen.

C) Die Rücksendung ungezahlter Wechsel ist zuzüglich Kosten bei Sicht in bar zu erstatten, hinzu kommen Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels bis zum Tag der Zahlung.

D) Für die bei Fälligkeit nicht gezahlten Beträge fallen automatisch und ohne vorherige Aufforderung ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. an.

E) Protestiert ein Kunde einen Wechsel, hat er allein für den Protest eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro zu zahlen, unbeschadet weiter gehender Schadenersatzforderungen und Gerichtskosten.

F) Als Vertragsstrafe erhöht sich jede bei Fälligkeit nicht gezahlte Rechnung vereinbarungsgemäß automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung um 15 % mit einer Mindestpauschale von 12,50 Euro.

G) Gültlich oder gerichtlich eingeräumte Bedingungen und Fristen sowie die – selbst akzeptierte – Ausstellung von Wechseln beeinträchtigen die Anwendung der Strafklausel und der Verzugszinsen nicht. Grundsätzlich gilt, dass bei Zahlungsverzögerung oder Nichtzahlung eines einzigen Wechsels automatisch sämtliche ausstehenden Beträge sofort einklagbar werden.

H) Kein Vertreter des Unternehmens ist ohne ausdrückliche, spezielle Vollmacht, die er auf einfaches Verlangen vorzulegen hat, zum Inkasso der vom Kunden geschuldeten Beträge berechtigt.

8. GERICHTSSTAND

Für alle Streitfälle, auch in summarischen Verfahren, sind ausdrücklich und ausschließlich die Gerichte des Bezirks Lüttich zuständig (u. a. das Friedensgericht des 2. Kantons Lüttich), und zwar unabhängig davon, an welchem Ort der Vertrag geschlossen wurde oder ausgeführt werden muss. Der Verkäufer behält jedoch das Recht, den Käufer am Wohnort des Käufers vorladen zu lassen.

Diese Klausel gilt auch im Falle von Rechtshängigkeit, Konnexität oder Streitverkündung.

Für all unsere Verträge gilt ausschließlich belgisches Recht sowie die in Lüttich übliche Handelspraxis.

Klausel zur Forderungsabtretung

Bei Weiterverkauf der dem Verkäufer gehörenden Waren, auch nach deren Bearbeitung, tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt sämtliche aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen ab.